

Aktenzeichen:

4 RJ 145/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
13. März 1958 ohne mündliche Verhandlung nach
§ 124 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom
28. Mai 1957 wird aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom
3. Januar 1956 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstat-
ten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die im Jahre 1892 geborene Klägerin erhält, da sie seit Mai 1955 invalide ist, auf Grund ihres Antrages vom 3. Mai 1955 seit dem 2. November 1955, dem Tage nach Wegfall des von ihr seit dem 3. Mai 1955 bezogenen Krankengeldes, Invalidenrente. Der die Leistung festsetzende Bescheid der Beklagten vom 7. Oktober 1955 ist rechtskräftig geworden.

Auf ihren Antrag vom 2. November 1955 erhält sie auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 3. Januar 1956 auch die Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres am 6. Juni 1935 verstorbenen Ehemannes seit dem 2. November 1955, dem Tag nach Wegfall des Krankengeldes. Gegen diesen Bescheid erhob sie Klage beim Sozialgericht Bayreuth. Sie begehrt die Rente bereits vom 1. August 1955 an auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) mit weiterer Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes (KnVAG) vom 21. Januar 1956 (BGBl. I, 16).

Das Sozialgericht verurteilte die Beklagte - unter Abänderung des angefochtenen Bescheides -, der Klägerin die Witwenrente ab 1. August 1955 zu gewähren und ließ die Berufung zu. § 1286 Abs.2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. könne keine Anwendung finden; Witwenrente falle nicht unter den Begriff der Rente im Sinne des § 1286 Abs.2 RVO a.F. . Zumindest aber gehe § 4 des Dritten Änderungsgesetzes zum SVAG als Spezialvorschrift dem §1286RVO a.F. vor, so daß die Rente ab 1. August 1955 zu gewähren sei. Das Urteil wurde den Beteiligten am 1. Juli 1957 zugestellt.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 23. Juli 1957 am 25. Juli 1957 Sprungrevision ein und begründete diese durch Schriftsatz vom 23. August 1957 am 26. August 1957. Der Revisionsschrift fügte sie die Erklärung der Klägerin bei, daß sie mit der Überprüfung des



- 3 -

Urteils im Wege der Sprungrevision einverstanden sei.

Sie ist der Auffassung, daß § 1286 Abs.2 RVO auf die Witwenrente anzuwenden sei.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 28.Mai 1957
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und auch keine Stellung genommen.

Beide Parteien haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Der zulässigen Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Klägerin steht, wie auch zwischen den Parteien nicht im Streit ist, der Anspruch auf Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres im Jahre 1935 verstorbenen Ehemannes zu. Es bedarf keiner Untersuchung, ob ihr, da sie bereits seit Mai 1955 invalide war, die Witwenrente schon nach § 1256 Abs.1 Nr. 1 RVO a.F. zugestanden hätte. Da sie den Rentenantrag erst am 2. November 1955 gestellt hat, könnte die auf Grund dieser Vorschrift gewährte Rente nach § 1286 Abs.1, 2. Halbs. RVO a.F. sogar erst am 1. Dezember 1955 beginnen. Die Klage könnte daher, wie die Klägerin auch nicht verkennt, nur auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des SVAG mit weiteren Änderungen des KnVAG vom 21. Januar 1956 (BGBl. I, 10) begründet sein. Die Voraussetzungen der Rentengewährung nach dieser Vorschrift liegen vor, da die Klägerin das 45. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 4 a.a.O. stünde ihr die Rente grundsätzlich ab 1. August 1955 zu, weil sie den Rentenantrag vor dem 31. Juli 1956, nämlich am 2. November 1955, gestellt hat. Streitig ist je-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

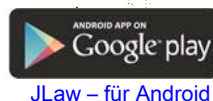
doch, ob die Rente nicht nach § 1286 Abs.2 RVO a.F. erst am 2. November 1955 zu beginnen hat, weil die Klägerin vom 3. Mai 1955 bis zum 1. November 1955 Krankengeld bezogen hat.

Der Ansicht des Sozialgerichts kann nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 19. September 1957 (SozR., SozVers. RVO, § 1286 a.F. Aa 3 Nr.6) entschieden hat, findet § 1286 Abs.2 RVO a.F. auch auf die Witwenrente aus der Invalidenversicherung Anwendung. Der Begriff Rente umfaßt sowohl in Abs.1 als auch in Abs.2 des § 1286 RVO a.F. alle Rentenarten, die im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches der RVO unter II behandelt sind. Hinsichtlich des Abs.1 kann dies ernstlich schon deshalb nicht in Zweifel gezogen werden, weil es andernfalls überhaupt an einer Vorschrift über den Beginn der Witwenrente fehlen würde. Andererseits kann aber auch nicht angenommen werden, daß der Begriff "Rente" in Abs.2 dieser Vorschrift eine andere Bedeutung hätte als in Abs.1, da Abs.2 auch seinem Inhalt nach an Abs.1 anschließt. Hätte der Gesetzgeber im Abs.1 dem Begriff Rente einen abweichenden Inhalt geben wollen, hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Auch darf der Zweck dieser Vorschrift nicht außer Betracht bleiben. Die Vorschrift ist aus Ersparnisgründen erlassen worden. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die wirtschaftliche Grundlage des Versicherten gesichert sei, solange er Krankengeld beziehe; es sei daher kein wirtschaftlicher Grund vorhanden, Krankengeld und Rente aus der Invalidenversicherung nebeneinander zu zahlen. Diese Gründe aber treffen bei der Witwenrente ebenso zu wie bei der Invalidenrente (vgl. RVA. E. Nr. 5459 vom 10.12.1941, AN. 1942 S. II 77; Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur RVO, 5. Aufl., Anm. 3 zu § 1286 RVO; vgl. dazu auch Eckert-Hoffmeister-Dobbernack, Kommentar zur VO vom 17.5.1934 S. 3 ff.). Wie der erkennende Senat in dem angeführten Urteil weiter entschieden hat, ist, falls Invalidenrente und Witwenrente nebeneinander bezogen werden, § 1286 Abs.2 RVO a.F. auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

beide Renten anzuwenden. Aus dem Umstand, daß diese Vorschrift nur in der Einzahl spricht, kann nichts Gegenteiliges geschlossen werden. Der Gesetzgeber pflegt in der Regel auch dann in der Einzahl zu sprechen, wenn die Mehrzahl möglich und mitgemeint ist; denn er vermeidet es aus sprachlichen Gründen, in solchen Fällen die Einzahl und außerdem noch die Mehrzahl zu gebrauchen. Darüber hinaus spricht aber auch hier der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck für diese Auslegung. Der Ausgangspunkt des Gesetzgebers ist daß der Bezug von Krankengeld und Rente aus der Invalidenversicherung nebeneinander zur wirtschaftlichen Existenzsicherung nicht erforderlich ist. Dieser Grund trifft auf die zweite und jede weitere Rente zu; denn andernfalls würden trotz Wegfalls der ersten Rente immer noch Krankengeld und Rente nebeneinander gewährt, was nach Ansicht der Gesetzgeber wirtschaftlich nicht erforderlich ist.

Die Ansicht des Sozialgerichts, daß der ganze § 1286 RVO a.F. in den von dem Dritten Änderungsgesetz vom 21. Januar 1956 erfaßten Fällen durch die Spezialvorschrift des § 4 dieses Gesetzes ersetzt sei, trifft nicht zu. Lediglich der 2. Halbsatz des ersten Absatzes dieser Vorschrift ist durch § 4 des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1956 ersetzt. Nach § 4 a.a.O. beginnt die Rente nicht unbedingt mit dem 1. August 1955, sondern nur "frühestens" mit dem 1. August 1955. Es sollte damit bei Antragstellung bis zum 31. Juli 1956 eine von § 1286 Abs.1, 2. Halbs. RVO a.F. abweichende Wirkung des Rentenantrags erreicht werden. Die Anwendung der übrigen Vorschriften des § 1286 RVO a.F., insbesondere auch des Abs.2, sollte damit aber nicht ausgeschlossen werden. § 1286 Abs.2 RVO a.F. ist somit auch auf den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch anzuwenden. An Stelle des nach § 1286 Abs.1, 2. Halbs. RVO a.F. sonst maßgebenden Zeitpunkts tritt der 1. August 1955, da der Klägerin nach § 4 des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1956 die Rente grundsätzlich von diesem Tage ab zustünde, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatte. Da die Klägerin aber be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

reits seit Mai 1955, d.h. also über den 1. August 1955 hinaus bis zum 1. November 1955 Krankengeld bezog, sind die Voraussetzungen des § 1286 Abs.2 RVO a.F. erfüllt. Zu Recht hat die Beklagte daher auch die Witwenrente erst ab 2. November 1955 gewährt. Das Urteil des Sozialgerichts mußte somit aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)